
Schutz gegen Plagiat: ein paar Tipps

Informationsnotiz

Hinterlegen Sie Ihr Werk bei der SSA, einem Notariat oder schützen Sie es auf andere Weise, bevor Sie es in Umlauf setzen.

Die Hinterlegung kann zum Beweis beitragen, dass Ihr Werk vor dem allfälligen Plagiat existierte. Wenn spätere Werfassungungen sich deutlich von den vorhergehenden unterscheiden, sollte jedes Mal eine neue Hinterlegung erfolgen. Der Vermerk «Bei ... unter der Nummer ... hinterlegt» auf der Titelseite kann zudem abschreckend wirken.

Darüber hinaus sollten Sie schriftliche Belege erstellen, die aufzeigen, dass Sie bestimmten Drittpersonen auf welche Weise auch immer Zugang zu Ihrem Werk gewährt haben, auch auf elektronischem Weg oder mittels persönlicher Übergabe. Wenn man Chancen haben will, in einem allfälligen Prozess Recht zu bekommen, muss man solche Beweiselemente vorlegen können. Anderenfalls können die Plagiator/innen sehr leicht behaupten, es handle sich um reinen Zufall, dass zwei Personen zur selben Zeit ähnliche Werke geschaffen haben:

- Erstellen und behalten Sie Ihre Begleitschreiben zum Textversand (Briefe/Mails) an Drittpersonen, die Ihr Werk produzieren, verlegen, inszenieren, interpretieren könnten.
- Behalten Sie allfällige Antworten von diesen Personen.
- Wenn Ihr Werk Interesse geweckt hat und Sie eingeladen wurden, darüber zu diskutieren: Erstellen Sie eine Korrespondenz, die Bezug auf dieses Treffen nimmt.
- Wenn auf die Zustellung Ihres Texts nicht reagiert wird, verlangen Sie dessen Rücksendung und behalten Sie alles, was die Rücksendung begleitete.

Werkhinterlegung bei der SSA

Jede künstlerische Schöpfung, die in das Repertoire der SSA fällt (dramatisches, musikdramatisches, audiovisuelles oder multimediales Werk) und von mindestens einem SSA-Mitglied geschaffen wurde, kann Gegenstand einer Hinterlegung sein. Andere Hinterlegungen sind nicht möglich.

Verwechseln Sie nicht Werkhinterlegung mit Werkanmeldung: die Werkanmeldung steht an, wenn der Film gedreht ist oder das Bühnenwerk vor der Uraufführung steht. Sie ist eine Art Identitätskarte für das Werk und dessen Urheberschaft. Sie bestätigt seine Zugehörigkeit zum Repertoire der SSA und gilt als Vertrag zwischen allen Miturheber/innen für die Aufteilung der Entschädigungen, welche die SSA auszahlt.

Mehr Infos:

<https://ssa.ch/de/dokumente/manuskripthinterlegung/>



Opfer eines Plagiats? Was tun?

Berichtet Ihnen jemand, sie oder er hätte ein Werk gesehen, das dem Ihrigen stark ähnelt?

Erster Schritt: besagtes Werk selber ansehen und sich eine Reproduktion oder Aufzeichnung davon verschaffen; als Zweites das Werk sorgfältig mit dem Ihrigen vergleichen: charakteristische Ähnlichkeiten auflisten, Presseartikel und Reaktionen auf das Werk sammeln.

Ahmt das Werk Ihren Stil nach? Basiert es auf einem gleichen Konzept oder Grundthema? Übernimmt es nur das Grundraster/die Grundlage oder auch weitere Elemente? Wurde Ihr Werk in humoristischer Absicht parodiert? Finden sich Elemente Ihres Werks, die von Ihrer Persönlichkeit geprägt sind, im zweiten Werk wieder? Usw.

Je nach den Antworten auf diese Fragen können Sie abschätzen, ob Sie tatsächlich plagiiert wurden, d.h. die Urheberin/der Urheber ein Werk zweiter Hand geschaffen hat und somit Ihre Bewilligung zur Bearbeitung hätte einholen müssen. Die Befugnis zu entscheiden kommt jedoch einem Gericht zu, falls vorher kein Einvernehmen zwischen Ihnen und der Urheberin oder dem Urheber des zweiten Werks gefunden wurde.

In diesem häufig sehr heiklen Feld muss man auch in Erinnerung rufen, dass nur Originalelemente des konkreten Werks urheberrechtlich geschützt sind. Das Urheberrechtsgesetz schützt Werke, die einen individuellen Charakter haben. Es liegt jedoch im öffentlichen Interesse, dass Ideen, Konzepte und Stile an und für sich nicht in Beschlag genommen werden können. Es sind denn auch häufig Urheberinnen und Urheber selber, die im Namen der Ausdruckfreiheit ihre Kolleginnen und Kollegen dazu aufrufen, nicht allzu starr auf ihrem Urheberpersönlichkeitsrecht (sogenanntes «droit moral») zu bestehen.

Die SSA nimmt keine Urheberpersönlichkeitsrechte für ihre Mitglieder wahr und hat keine Befugnis, Plagiatfragen zu beurteilen. Wenn Mitglieder überzeugt sind, plagiiert worden zu sein, rät die SSA ihnen üblicherweise, eine Anwaltskanzlei zu kontaktieren. Der Rechtsdienst der SSA kann aber Hilfe anbieten, wenn es darum geht, hinsichtlich einer aussergerichtlichen Einigung ein erstes Schreiben an die Produktionsstruktur des zweiten Bühnenwerks oder Films zu richten.